

S A T Z U N G

DER GROSSEN KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

über den Bebauungsplan "Scheibenweg/Mühlbachstraße" im Stadtbezirk Mühlhausen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15.02.1989 den Bebauungsplan "Scheibenweg/Mühlbachstraße" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 01.08.1988 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter "B" der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.02.1989

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Kühn
Erster Bürgermeister

